

**Kreisverordnung
zum Schutz von Landschaftsteilen in der Stadt Reinfeld
vom 4. Februar 1972**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes (RNG) vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1971 (GVBl. Schl.-H. S. 66), in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) wird verordnet:

§ 1

(1) Ich unterstelle das gesamte Stadtgebiet Reinfeld mit Ausnahme der in Absatz 2 umschriebenen Teile als

„Landschaftsschutzgebiet Reinfeld“

dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

(2) Folgende Teile des Stadtgebietes sind von der Unterschutzstellung ausgenommen:

Die bebauten Ortslage der Stadt mit einigen umliegenden Flächen. Dieses Gebiet wird von einer Linie umschlossen, die wie folgt verläuft:

Vom Schnittpunkt der nördlichen Gemeindegrenze gegen die Gemeinde Heidekamp bei der Siedlung „Heidekamper Heckkaten“ mit der Landesstraße 71 (L 71) folgt sie dem westlichen Rand der genannten Straße südwärts. Nach 250 m knickt sie westwärts ab und verläuft in einem Abstand von 50 m parallel zur genannten Straße südwärts. Nach etwa 245 m wendet sie sich südostwärts und stößt auf die genannte Straße. Sie folgt deren westlichen Rand etwa 285 m weit südwärts. Sie knickt westwärts ab und verläuft in einem Abstand von 50 m parallel zur genannten Straße südwärts. Nach etwa 220 m verläuft sie in einem Abstand von 80 m parallel zur genannten Straße südwestwärts. Nach etwa 210 m knickt sie westwärts ab und verläuft in dieser Richtung bis zu einem Abstand von 75 m zum Ufer des „Herrenteiches“. In diesem Abstand verläuft sie parallel zum genannten Ufer in zunächst südwestlicher bzw. westlicher, dann südlicher Richtung. Etwa in Höhe des Schießstandes knickt sie westwärts ab und stößt auf das Ufer des „Herrenteiches“. Sie folgt seinem Ufer zunächst südwärts, dann westwärts und schließlich nordwärts. Etwa in Höhe des Südrandes des Parkplatzes an der Fasanerie knickt sie westwärts ab, umrandet den Parkplatz und folgt dem westlichen Rand der Straße „Poggenkamp“. Daran anschließend folgt sie

dem Westrand der Straße „Neuer Garten“ etwa 86 m weit südwärts. Sie knickt westwärts ab und stößt auf das Ufer des „Schwarzenteiches“. Sie folgt dem Ufer in zunächst südlicher, südöstlicher, südwestlicher und schließlich nordwestlicher und westlicher Richtung. Sie verläuft südlich des Kreisalten- und Pflegeheimes Reinfeld. Sie überquert den Zufahrtsweg zu dem genannten Heim in einem Abstand von etwa 50 m zur Straße „Bolande“. Sie verläuft weiter westwärts und knickt nach etwa 170 m in Hauptrichtung Nordwesten ab. Nach etwa 125 m wendet sie sich westwärts. Nach etwa 170 m knickt sie nordwestwärts ab und stößt auf einen Weg. Sie überquert diesen Weg und folgt seinem Westrand südwärts. Sie stößt auf die Straße „Bolande“ und folgt ihrem Nordrand etwa 245 m weit nach Westen. Sie knickt südwärts ab, überquert die genannte Straße und verläuft parallel zu ihr in einem Abstand von 75 m ostwärts. Nach etwa 410 m wendet sie sich südostwärts und folgt im wesentlichen den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der südlich der Straße „Bolande“ gelegenen Grundstücke. Sie stößt auf den „Messingschläger Teich“. Sie folgt seinem Ufer zunächst nordwärts, dann ostwärts und schließlich etwa 110 m weit südwärts. Sie knickt nach Osten ab und stößt auf den Weg, der nach „Dröhhhorst“ führt. Sie folgt seinem nordwestlichen Rand etwa 25 m weit südwestwärts. Sie wendet sich ostwärts, überquert dabei den genannten Weg und knickt nach etwa 35 m südostwärts ab. Nach ebenfalls etwa 35 m wendet sie sich erneut nach Osten und verläuft anschließend, im wesentlichen den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der westlich der „Hamburger Straße“ bzw. der Straße „Kalkgraben“ gelegenen Grundstücke folgend, südwärts. Sie stößt auf die Eisenbahnlinie „Hamburg — Lübeck“ und folgt deren Nordrand etwa 220 m weit westwärts. Sie überquert die genannte Eisenbahnlinie und verläuft südwärts in Richtung der Bundesstraße 75 (B 75). Sie verläuft nördlich der Gaststätte „Kalkgraben“ und wendet sich nach etwa 220 m südwärts. Dabei überquert sie die B 75 und folgt ihrem Südrand etwa 200 m weit ostwärts.

Sie knickt südwärts ab und wendet sich nach 80 m ostwärts. Sie folgt dem zunächst westlichen Ufer der „Mühlenu“ in zunächst nordöstlicher Richtung bis hin zu einem Abstand von etwa 25 m zur Eisenbahnlinie „Hamburg — Lübeck“. Hier knickt sie nordostwärts ab und folgt dem Südrand der genannten Eisenbahnlinie 60 m weit ostwärts. Sie knickt südsüdostwärts ab und stößt auf die B 75, folgt deren Nordrand 20 m weit westwärts und knickt erneut, die B 75 überquerend, süd-südostwärts ab bis zu einem Abstand von etwa 150 m zur B 75. Sie wendet sich nach Osten und stößt auf die Landesstraße 85 (L 85). Sie folgt deren Westrand 20 m weit südwärts. Sie knickt ostwärts ab und behält diese Richtung im wesentlichen bei. Sie stößt auf die Stadtgrenze und folgt dieser Stadtgrenze, die B 75 überquerend, nordwärts bis zu einem Abstand von etwa 360 m zur B 75. Sie wendet sich westwärts bzw. nordwestwärts und stößt auf die Eisenbahnlinie „Hamburg — Lübeck“. Sie folgt dem südöstlichen Rand dieser Eisenbahnlinie etwa 530 m weit nordostwärts. Sie wendet sich nordwestwärts, die genannte Eisenbahnlinie überquerend, und verläuft anschließend südlich des Gutes „Bischofstech“. Sie stößt auf die Landesstraße 71 (L 71) und folgt ihr etwa 470 m weit nordwärts. Sie knickt ostwärts ab und verläuft in einem Abstand von 50 m parallel zur genannten Straße nordwärts. Sie folgt dem Südrand der Straße „Binnenkamp“ 300 m weit ostwärts. Sie knickt nordwärts ab und stößt auf die Stadtgrenze. Sie folgt dieser Stadtgrenze westwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Westrand der L 71.

(3) Die als „Landschaftsschutzgebiet Reinfeld“ geschützten Landschaftsteile sind in einer Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5000 mit grüner Umrandung eingetragen, hellgrün angelegt und werden im Verzeichnis der geschützten Landschaftsteile bei meiner Behörde unter Nr. 68 geführt.

(4) Die Landschaftsschutzkarte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist beim Landrat des Kreises Stormarn im Dienstzimmer der unteren Naturschutzbehörde in Bad Oldesloe, Stormarnhaus, archivmäßig verwahrt und kann dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden. Eine weitere Ausfertigung der Landschaftsschutzkarte kann beim Bürgermeister der Stadt Reinfeld eingesehen werden.

§ 2

(1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten:

- a) Verkaufsstände oder Buden aller Art zu errichten, Bild- oder Schrifttafeln mit Ausnahme amtlicher oder amtlich genehmigter Hinweise anzubringen oder Werbung zu treiben;
- b) Schutt, Müll oder Abfälle abzulagern;
- c) Zeltlager, Camping- oder Parkplätze anzulegen oder Zelte, Wohnwagen oder andere Wohnbehäusungen aufzustellen;
- d) die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß zu stören;
- e) Landschaftsbestandteile oder Naturgebilde von wissenschaftlicher, geschichtlicher, heimat- oder volkskundlicher Bedeutung zu beschädigen oder zu verunstalten.

(2) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 bedürfen meiner Genehmigung, die nur in besonders gelagerten Fällen erteilt werden darf. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 3

(1) Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet, die geeignet sind, das Landschaftsbild zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen, bedürfen, soweit sie nicht nach § 2 verboten sind, meiner Genehmigung.

(2) Das gilt im besonderen

- a) für die Errichtung von baulichen Anlagen oder für die Vornahme wesentlicher baulicher Veränderungen an den Außenseiten bestehender Baulichkeiten;
- b) für die Errichtung von Freileitungen aller Art;
- c) für die Anlage oder Umlegung von öffentlichen Wegen, Straßen, Parkplätzen, Eisenbahnanlagen oder künstlichen Wasserläufen;
- d) für Grabungen, für die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder für sonstige Veränderungen der Bodengestalt;
- e) für die Neuregelung des Abflusses von Wasserläufen, die Entwässerung oder die Kultivierung von Moor- oder Heideflächen oder die Trockenlegung von Teichen oder Tümpeln;
- f) für das Aufstellen von Jagdhochsitzen auf freiem Feld;
- g) für die Beseitigung von Einzelbäumen über 60 cm Brusthöhendurchmesser mit Ausnahme der üblichen Nutzung an Landstraßen, von Baumgruppen oder Baumalleen, für die Entnahme von mehr als 40 % des Holzbestandes aus Parkanlagen oder Feldgehölzen sowie für die Aufforstung von Nichtholzbodenflächen.

(3) Die Genehmigung ist nicht erforderlich.

- a) für die Anlage oder den Ausbau von Wegen für die Land- oder Forstwirtschaft;
- b) für die Entnahme von Bodenbestandteilen zum eigenen Bedarf der land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe oder zu dem der Gemeinde;
- c) für die Binnenentwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen durch Gräben oder Dränagen.

§ 4

Unberührt bleiben

- a) Nutzungen und Maßnahmen einer ordentlichen Garten-, Land- und Forstwirtschaft,
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.

§ 5

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Zuwiderhandlungen nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes verfolgt.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein, Amtlicher Anzeiger, in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Stormarn (Amtsbezirke: Reinfeld, Rethwisch, Rumpel, Tralau und Zarpen) vom 10. Februar 1938, Amtsbl. der

Regierung zu Schleswig, Ausgabe B, Stück 7, S. 60 vom 19. Februar 1938 — soweit die Stadt Reinfeld betroffen wird — und

- b) die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Stormarn (Amtsbezirk: Reinfeld) vom 18. Januar 1940, Amtsbl. der Regierung zu Schleswig, Ausgabe B, Stück 4, S. 24 vom 27. Januar 1940 — soweit die Stadt Reinfeld betroffen wird —.

Bad Oldesloe, den 4. Februar 1972

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1972 S. 47